

45. Über die Anwendung der Verjährungsfristen des § 638 BGB.  
auf Schadensersatzansprüche des Bestellers.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1909 i. S. G. (Bekl.) w. R. (Kl.).  
Rep. VII. 345/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst

Die Klägerin hatte dem Beklagten eine Trockenluft-Kühlanlage für dessen Schlächtereier geliefert. Nachdem mehr als ein Jahr nach der Lieferung verfloßen war, forderte sie im Wege der Klage Bezahlung der Restsumme. Der Beklagte erhob Widerklage und verlangte Schadensersatz, weil ihm infolge mangelhafter Beschaffenheit der Anlage Fleisch verdorben sei. In der Vorinstanz wurde der Verjährungseinwand der Gegnerin für durchgreifend erachtet, und die Widerklage abgewiesen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... „Die Klägerin hat dem Beklagten erklärt, sie garantiere ihm für das tadellose Funktionieren der Kühlanlage, für eine reine, trockene Luft, reine trockene Wände und Boden, sowie eine Temperatur von ca. plus 4 Grad R. Daraus will die Revision herleiten, daß ein besonderer Garantievertrag geschlossen sei und daß deshalb der aus der Nichterfüllung dieser Garantie vom Beklagten hergeleitete Schadensersatzanspruch nicht den Verjährungsfristen des § 638 BGB. unterworfen sei, sondern bis zum Ablaufe der regelmäßigen Verjährung von 30 Jahren geltend gemacht werden könne. Das trifft nicht zu. Die hier übernommene Garantie ist nichts weiter als die Zusicherung von Eigenschaften der Anlage. Das Fehlen dieser Eigenschaften stellt auch nur einen Mangel des Werks dar, der, sofern er auf einem vom Unternehmer zu vertretenden Umfande beruht, den Besteller allerdings berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (§ 635 BGB.); diese Schadensersatzforderung ist aber, da ein arglistiges Verschweigen des Mangels auf Seiten des Unternehmers nicht vorliegt, ebenfalls den Verjährungsfristen des § 638 unterworfen. Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 204.

Weiter soll nach den Ausführungen der Revision die Anwendung der kurzen Verjährungsfristen ausgeschlossen sein, weil es sich bei dem vom Beklagten widerklagend erhobenen Ansprüche nicht um einen dem gelieferten Werke unmittelbar anhaftenden Schaden, sondern um einen solchen handle, der dem Beklagten erst durch die Ingebrauchnahme des Werks, erst durch das Verderben des in den

Kühlraum gebrachten Fleisches erwachsen sei. Die Revision glaubt sich dafür, daß ein solcher Schadensersatzanspruch nur der regelmäßigen Verjährung unterliege, auf das Bd. 64 S. 41 flg. der Entsch. des RG.'s in Zivilf. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats berufen zu können. In dem dort entschiedenen Falle war ein Grundstück zu dem in einer Taxe festgestellten Werte gekauft. Es wurde von der Käuferin ein Schadensersatzanspruch aus dem Werkvertrage gegen den Taxator erhoben, weil unter Anwendung unrichtiger Grundsätze zu hoch taxiert sei. Dabei ist vom Senate ausgesprochen, daß für den Schadensersatzanspruch aus § 635 BGB. ein direkter Zusammenhang mit den beiderseitigen Leistungen aus dem Werkvertrage erforderlich ist, daß der Schaden dem Werke unmittelbar anhaften muß. Dies und damit die Anwendung der kurzen Verjährungsfristen ist bei dem Taxinstrumente verneint, weil es sich um einen Schaden handle, der mit der Fertigstellung und Ablieferung der Taxe nicht an sich vorlag, sondern der erst später, als von der Taxe Gebrauch gemacht wurde, eingetreten ist.

Hier liegt die Sache tatsächlich anders. Die Kühlanlage ist nach der nicht angefochtenen und ohne erkennbaren Rechtsirrtum getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts am 18. Mai 1900 fertig gestellt und noch an diesem oder am nächsten Tage in Gebrauch genommen. Der Mangel des Werks hat sich sofort herausgestellt, wie sich daraus ergibt, daß sich die klägerische Schadensersatzforderung bis zum 18. Mai 1900 zurückerstreckt. Bei dieser Sachlage aber hat die Ingebrauchnahme nicht die rechtliche Bedeutung, die dem Gebrauchen der Taxe in dem angezogenen Urteile beigemessen ist. Bei der Taxe stand der Schaden, weil er überhaupt erst durch das Gebrauchen der Taxurkunde zur Existenz gelangen konnte, in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragsleistung. Hier ist der Schadensersatzanspruch, welcher gegen den Besteller, wenn er den Mangel zu vertreten hat, wegen Nichterfüllung geltend zu machen ist, aus dem Mangel selbst ohne ein weiteres Mittelglied erwachsen. Auch wenn der Beklagte die Anlage, weil sie nicht ordnungsmäßig funktionierte, überhaupt nicht in Gebrauch nahm, war ihm unter der Voraussetzung einer Vertretungspflicht der Klägerin ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gegen diese gegeben. Das Gebrauchen der Anlage mit dem vom Beklagten behaupteten Mißerfolge bringt nicht den

Anspruch selbst zur Entstehung, sondern gibt nur eine Grundlage für die Schadensberechnung. Es steht somit hier ein unmittelbar und direkt auf den Mangel des Werks gestützter Anspruch in Frage, dessen Geltendmachung innerhalb der Verjährungsfristen des § 638 erfolgen konnte, und die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Verjährungseinwand nach dieser Gesetzesbestimmung zu beurteilen sei, ist zutreffend.“ . . .